

57

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Postfach 11 40
48282 Nottuln



Katholische Grundschule der
Gemeinde Nottuln

St. Martinus-Grundschule, St. Amand-Montrond-Str. 8, 48301 Nottuln
Telefon: 02502 / 9201

- Die Schulkonferenz -

Nottuln, den 28.05.2009

An den Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung
und Freizeit der Gemeinde Nottuln
z. Hd. Herrn Lütkecosmann

Gemeinde Nottuln

29. Mai 2009

Anl. _____ Abt. BG/2

**Sicherstellung des Einsatzes einer Integrationshelferin/eines Integrationshelfers
in jeder integrativen Klasse
hier: Antrag auf Übernahme von Personalkosten, die nicht vom Kreissozialamt abgedeckt
sind**

Sehr geehrter Herr Lütkecosmann,
sehr geehrte Damen und Herren!

Am **26. März 2009** trat die neue **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung** auch in Deutschland in Kraft.

Diese Konvention beinhaltet einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel. Man spricht nicht mehr von dem Recht Behinderter auf Fürsorge und Integration, sondern von Inklusion, dem Recht Behinderter auf ein Leben als natürlicher Bestandteil einer Gemeinschaft, verbunden „mit der vollen und wirksamen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“.

Der Artikel 24 befasst sich mit dem Bereich Bildung, schreibt (Absatz 2) das **Recht aller auf einen „hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen“** fest und verlangt die Sicherstellung, dass **„Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Schulsystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern“**.

Von der Verabschiedung dieser Konvention in New York 2006 bis zu ihrem Inkrafttreten in Deutschland sind schon fast drei Jahre vergangen.

Seit über 20 Jahren werden an der St. Martinus-Grundschule behinderte und nicht behinderte Kinder im Gemeinsamen Unterricht gefördert. Der Gemeinsame Unterricht (GU) stellt eine Bereicherung für das gesamte Schulleben dar. Die behinderten Kinder erfahren eine große Akzeptanz und Unterstützung – die nicht behinderten Kinder verlieren Berührungspunkte und trainieren soziale Fähigkeiten. Zur Zeit gibt es in jeder Jahrgangsstufe eine integrative Klasse mit jeweils fünf behinderten Schülern, die von einer Grundschullehrerin und stundenweise von einer Sonderschullehrerin als 2. Klassenlehrerin geführt wird.

In drei dieser Klassen befinden sich geistig behinderte Schüler, denen auf Antrag der Eltern „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. §§53ff SGB XII“ zusteht. In diesen Klassen ergänzt eine **Integrationshelferin** das Klassenteam während des gesamten Unterrichtsmorgens.

Ihre konkrete Aufgabe besteht darin:

- Schüler zu beaufsichtigen, die sich in den Pausen und im Schulgebäude noch nicht so gut orientieren können (z.B. auf dem Weg zur Toilette oder in der Pause „verloren gehen“),
- beim Umziehen zum Sport- und Schwimmunterricht und dem Umgang mit besonderen Unterrichtsmaterialien (z.B. Wasserfarben) zu helfen,
- die vom Sonderpädagogen begonnene Lerneinheiten weiterzuführen, während dieser den nächsten Schüler in dessen spezielle Aufgabenstellung einweist,
- Strukturierungshilfe geben (Arbeitsblätter abheften, Jacke anziehen zur Pause, Nase putzen...)
- verbal unterlegene und/oder aufbrausende Schüler bei der Klärung von Konflikten zu unterstützen.

Der o.g. **Anspruch ist direkt an die Defizite des jeweiligen geistig oder körperlich behinderten Kindes gekoppelt und wird jährlich überprüft.** Im Sinne der Integration kommt diese Unterstützung aber natürlich allen behinderten Kindern und auch allen übrigen Schülern der Klasse zu gute.

Unsere Integrationshelferinnen sind ein unentbehrlicher Bestandteil der Klassenteams. Sie werden nach Elternantrag und jährlicher Überprüfung durch den Amtsarzt vom Kreissozialamt finanziert und vom Pippi-Langstrumpfverein, der freundlicherweise unentgeltlich die Personalführung übernommen hat, auf 400,00€ Basis angestellt.

Durch das in Krafttreten der UN-Konvention darf die St. Martinusschule kein Kind mehr auf Grund seiner Behinderung vom Unterricht ausschließen. Auf diesem Hintergrund ist der **Einsatz einer Integrationshelferin/eines Integrationshelfers in jeder Klasse mit Gemeinsamen Unterricht** notwendiger als je zuvor. Bis allerdings diese neue Sichtweise ihren Niederschlag in den Verwaltungsvorschriften der Schul- und Kreissozialämter gefunden hat werden vermutlich wieder einige Jahre vergehen.

Vor diesem Hintergrund, bitten wir den Rat:

- **den bisher geltenden Beschluss der Kostenneutralität im GU erneut zu überdenken und**
- **die Kosten von 4800,00€/Jahr für je eine/n Integrationshelfer/in zu übernehmen, sofern diese/r nicht vom Kreissozialamt oder einem anderen Sponsor getragen werden.**

Der Gemeinsame Unterricht ist im Schulprogramm festgelegt. Er hilft uns, für alle Schüler den Erziehungsauftrag der Grundschule zu verwirklichen, die als Lebens-, Lern und Erfahrungsraum zu verantwortungsbewussten, selbständigen und mündigen Handeln hinführen soll. Das hier zu Grunde liegende Menschenbild ist fester Bestandteil des Schulalltags an unserer Grundschule und hat Teil an dem guten Ruf unserer Schule und des GU über die Gemeindegrenzen hinaus.

Im Namen der Schulkonferenz
mit freundlichen Grüßen



H. Rönnebauer - Rektor

- Anlage: 1. Artikel 24 der UN-Konvention
2. Aufstellung zu Kindern mit GB oder KB im Gemeinsamen Unterricht in den einzelnen Klassen (bezogen auf die letzten fünf Schuljahre)

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft^[1], Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel.

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste

Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Nottuln, den 28.05.2009

Kinder mit geistiger Behinderung (GB) oder Körperbehinderung (KB)
in den integrativen Klassen:

Schuljahr 2004/2005:

Klasse 1b: GB

Klasse 2b: GB

Klasse 3b: GB

Schuljahr 2005/2006:

Klasse 1b: KB

Klasse 2b: GB

Klasse 3b: GB

Klasse 4b: GB

Schuljahr 2006/2007:

Klasse 1b: GB und GB

Klasse 2b: KB

Klasse 3b: GB

Klasse 4b: GB

Schuljahr 2007/2008:

Klasse 1b: GB

Klasse 2b: GB und KB

Schuljahr 2008/2009:

Klasse 1b: GB

Klasse 2b: GB

Klasse 3b: GB und KB